

ANSGAR OHLY

„Volenti non fit iniuria“  
Die Einwilligung im  
Privatrecht

*Jus Privatum*

73

---

**Mohr Siebeck**

# JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 73





Ansgar Ohly

„Volenti non fit iniuria“  
Die Einwilligung im  
Privatrecht

Mohr Siebeck

*Ansgar Obly*, geboren 1965; Studium der Rechtswissenschaften in Bonn; 1991 erstes jur. Staatsexamen; 1992 Master of Law (University of Cambridge, Trinity Hall); 1992–2001 Stipendiat, später wiss. Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber und Wettbewerbsrecht, München; 1995 Promotion; 1996 zweites jur. Staatsexamen; 2001 Habilitation; seit März 2002 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, insbesondere Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht an der Universität Bayreuth.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.  
978-3-16-157897-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-147793-6

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2001 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen. Neuere Entwicklungen konnte ich bis zum Februar 2002 weitgehend berücksichtigen, das gilt vor allem für die zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Änderungen des BGB durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts.

Mein Dank gilt in erster Linie meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Schricker. Er hat das Thema angeregt, die Arbeit ebenso kritisch wie wohlwollend betreut und mir während meiner Zeit als wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht den Freiraum gelassen, ohne den ich diese Arbeit nicht in überschaubarer Zeit hätte abschließen können. Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Fikentscher, LL. M., hat den Zweitbericht erstellt. Ich verdanke ihm daneben nicht nur manchen wertvollen Rat, sondern auch den Kontakt zur University of California, Berkeley, an der ich im Sommer 1998 als Visiting Scholar das Material für die rechtsvergleichenden Teile dieser Arbeit sammeln konnte. Für die freundliche Aufnahme dort danke ich stellvertretend Herrn Prof. James Gordley. Meine Mitarbeiter Andrea Bülow, Sebastian Nagel, Georg Werner und Anne Sophie Wolfrum haben mich bei der Korrektur der Druckfahnen unterstützt. Nicht zuletzt möchte ich dem Mohr Siebeck Verlag für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Jus Privatum“ und der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung einer Druckbeihilfe danken.

Meine Eltern Walter und Wilma Ohly haben mich während der Arbeit mit ihrem Interesse und ihrer Ermutigung begleitet, mein Vater hat zudem das Manuskript Korrektur gelesen. Ihnen gilt ebenso mein herzlicher Dank wie meiner lieben Claudia, die mein „privates Dozieren“ über die Einwilligung immer mit Geduld und Humor ertragen und mir für meine Arbeit viel Kraft gegeben hat.

München, im Februar 2002

Ansgar Ohly



# Inhaltsübersicht

§ 1 Einführung .....	1
Erster Teil: Bestandsaufnahme	
§ 2 Die Problemkreise im Überblick .....	11
§ 3 Die historische Entwicklung bis 1900 .....	25
§ 4 Die Einwilligungstheorie im neueren Privatrecht .....	35
Zweiter Teil: Grundlegung und dogmatische Einordnung	
§ 5 „Volenti non fit iniuria“ als Gerechtigkeitsprinzip .....	63
§ 6 Verfassungsrechtlicher Rahmen .....	81
§ 7 Privatrechtliche und strafrechtliche Einwilligungstheorie .....	108
§ 8 Die Stufenleiter der Gestattungen .....	141
§ 9 Die Rechtsnatur der Einwilligung .....	178
§ 10 Ausgewählte Anwendungsfälle .....	237
Dritter Teil: Wirksamkeitsvoraussetzungen	
§ 11 Einwilligungsfähigkeit .....	293
§ 12 Die Einwilligung als Kommunikationsakt: Erklärung, Auslegung, Zeitpunkt, Widerruf .....	327
§ 13 Willensmängel und Aufklärungspflichten .....	356
§ 14 Die Dispositionsbefugnis und ihre Grenzen .....	392
§ 15 Sonstige Nichtigkeitsgründe .....	436
§ 16 Vertretung und Ermächtigung .....	452
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse .....	464
Literaturverzeichnis .....	479
Stichwortverzeichnis .....	501



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII

§ 1 Einführung .....	1
I.  Gegenstand und Zielsetzung der Arbeit .....	1
II. Abgrenzung des Themas .....	3
III. Methode der Untersuchung .....	4
IV. Gang der Darstellung .....	7

## 1. Teil Bestandsaufnahme

§ 2 Die Problemkreise im Überblick .....	11
I.  Einführung .....	11
II. Die Einwilligung im Bereich absoluter Rechte .....	12
1. Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit .....	12
a) Leben .....	12
b) Körper und Gesundheit .....	13
c) Freiheit .....	15
2. Persönlichkeitsrechte im übrigen .....	16
3. Rechte an Sachen und Immaterialgütern .....	19
III. Die Einwilligung im übrigen Deliktsrecht .....	21
IV. Die Einwilligung im Rahmen vertraglicher Schuldverhältnisse ....	22
V. Typologie der Einwilligungen .....	23
§ 3 Die historische Entwicklung bis 1900 .....	25
I.  Die Maxime „volenti non fit iniuria“ im römischen Recht .....	25
II. Naturrecht und deutscher Idealismus .....	26
III. Rechtswissenschaft und Gesetzgebung im 19. Jahrhundert .....	30
1. Wissenschaft .....	30
2. Partikularrechtliche Kodifikationen und Kodifikationsentwürfe	31
3. Die Beratungen zum BGB .....	33

§ 4 Die Einwilligungstheorie im neueren Privatrecht .....	35
I. Die frühe Rechtsgeschäftstheorie .....	35
1. Die Einwilligungstheorie Zitelmanns und ihre Rezeption in der Literatur .....	35
2. Rechtsgeschäftliche Argumentationen in der Rechtsprechung des RG und den frühen Urteilen des BGH .....	38
II. Die Kritik an der Rechtsgeschäftstheorie .....	42
1. Die Rechtsprechung seit der Entscheidung BGHZ 29, 33 .....	42
2. Die Einwilligung als geschäftsähnliche Handlung .....	45
3. Die Einwilligung als Realakt .....	46
III. Die Renaissance der Rechtsgeschäftstheorie .....	48
1. Die Einwilligung als rechtsgeschäftliche Ermächtigung (Rosener) .....	48
2. Induktive Herleitung der Rechtsgeschäftsnatur (Kohte) .....	50
3. Die Einwilligung als privatautonome Rechtsgestaltung im Rahmen eines flexiblen Systems deliktsrechtlicher und rechtsgeschäftlicher Beurteilungskriterien (Resch) .....	52
IV. Bereichsspezifische Ansätze .....	54
1. Medizinrecht .....	54
2. Persönlichkeitsrechte .....	55
V. Zusammenfassender Überblick über das Meinungsspektrum .....	59

## 2. Teil

### Grundlegung und dogmatische Einordnung

§ 5 „Volenti non fit iniuria“ als Gerechtigkeitsprinzip .....	63
I. Zur Bedeutung der rechtsethischen Vorüberlegungen .....	63
II. Selbstbestimmung .....	65
1. Begründung der Notwendigkeit des Respekts vor individueller Selbstbestimmung .....	66
2. Voraussetzungen autonomen Entscheidens .....	71
3. Grenzen der Autonomie .....	72
III. Selbstverantwortung .....	77
§ 6 Verfassungsrechtlicher Rahmen .....	81
I. Die Bedeutung der Grundrechte für die Einwilligungstheorie .....	81
II. Betroffene Grundrechtspositionen .....	84
III. Die Schutzfunktion der Grundrechte .....	86
IV. Das Selbstbestimmungsrecht des Grundrechtsträgers .....	89
1. Grundrechtsdogmatische Verankerung .....	89
a) Der Grundrechtsverzicht in der Staatsrechtslehre .....	89

b) Selbstbestimmung über Vermögen .....	91
c) Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten .....	93
2. Eingriff in den Schutzbereich .....	96
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	97
a) Die Gestaltungsfreiheit des privatrechtlichen Gesetzgebers und ihre Grenzen .....	97
b) Rechte anderer .....	100
c) Allgemeininteressen .....	101
d) Menschenwürde .....	103
e) Schutz vor sich selbst? .....	105
§ 7 Privatrechtliche und strafrechtliche Einwilligungsllehre .....	108
I. Privatrechtliche Einwilligungsllehre versus „Einheit der Rechtsordnung“ .....	108
1. Die Problematik .....	108
2. Das Postulat der „Einheit der Rechtsordnung“ in Rechtsprechung und Schrifttum .....	110
a) Entwicklung und Inhalt .....	110
b) Kritik .....	113
3. Stellungnahme: die Notwendigkeit der Differenzierung .....	117
a) Methodologische Grundlagen .....	117
b) Keine Einheit der Einwilligungsllehre .....	120
II. Negatives Tatbestandsmerkmal oder Rechtfertigungsgrund? .....	124
1. Der Meinungsstand im Strafrecht .....	125
2. Der Meinungsstand im Privatrecht .....	127
3. Stellungnahme .....	130
a) Übernahme strafrechtlicher Lehren .....	130
b) Die Bedeutung der Frage im Privatrecht .....	132
c) Ergebnis .....	136
§ 8 Die Stufenleiter der Gestattungen .....	141
I. Ausgangspunkt .....	141
1. Einwilligungsbegriff und Abstraktion .....	141
2. Der Gedanke der Stufenleiter .....	143
II. Rechtsübertragungen .....	147
1. Translative und konstitutive Rechtsübertragung .....	147
2. Einwilligung und Rechtsübertragung .....	150
3. „Gebundene Übertragung“ persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse? .....	151
a) Der Meinungsstand .....	151
b) Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte? .....	156

c) Die Einwilligung als Instrument der Kommerzialisierung? ..	159
d) Einwände .....	162
III. Schuldrechtliche Gestattungsverträge .....	165
1. Schuldrechtliche Gestattung und Verdinglichung .....	165
2. Einwilligung und schuldrechtlicher Gestattungsvertrag .....	167
IV. Die „unwiderrufliche Einwilligung“ als selbständige Rechtsfigur? ..	170
1. Vorbemerkung zur Terminologie .....	170
2. „Unwiderrufliche Einwilligung“ gegenüber einer bestimmten Person .....	171
3. „Unwiderrufliche Einwilligung“ gegenüber einem unbestimmten Personenkreis .....	174
V. Die widerrufliche Einwilligung .....	176
§ 9 Die Rechtsnatur der Einwilligung .....	178
I. Ausgangspunkt .....	178
II. Selbstbestimmung und subjektives Recht .....	179
1. Die Einwilligung als befugnisweiternde Disposition über subjektive Rechte .....	179
a) Die dogmatische Verankerung der Dispositionsbefugnis .....	179
b) Die Einwilligung als Verzicht auf die Abwehrbefugnis? .....	183
c) Die Einwilligung als Ausübung der Dispositionsbefugnis .....	185
2. Einwände .....	187
a) Leben, Körper und Gesundheit als Rechtsgüter oder als Gegenstand von Persönlichkeitsrechten? .....	187
b) Verankerung des Selbstbestimmungsrechts in persönlichen Angelegenheiten .....	190
c) Verengung der Perspektive auf den Schutz absoluter Rechte? .....	192
3. Folgerungen .....	195
a) Voraussetzungen der Einwilligung .....	195
b) Rechtsfolgen der Einwilligung .....	197
III. Die Einwilligung als Rechtsgeschäft .....	201
1. Methodenkritik an der bisherigen Diskussion .....	201
2. Stellungnahme .....	207
a) Die Einwilligung im allgemeinen .....	207
b) Die persönlichkeitsrechtliche Einwilligung im besonderen ..	210
IV. Abgrenzung von verwandten, nicht-rechtsgeschäft- lichen Instituten .....	214
1. Die mutmaßliche Einwilligung .....	214
a) Fallgruppen .....	214
b) Theorie der mutmaßlichen Einwilligung .....	218
c) Stellungnahme und Abgrenzung .....	220

2. Das „Handeln auf eigene Gefahr“ .....	225
a) Theorie des „Handeln auf eigene Gefahr“ .....	225
b) Stellungnahme und Abgrenzung .....	228
3. Venire contra factum proprium .....	232
§ 10 Ausgewählte Anwendungsfälle .....	237
I. Überblick .....	237
II. Körperliche Integrität .....	238
1. Der ärztliche Heileingriff .....	238
a) Der eigenmächtige Heileingriff als Körper- oder Persönlichkeitsverletzung? .....	238
b) Einwilligung oder Handeln auf eigene Gefahr? .....	243
2. Patientenautonomie am Lebensende .....	244
3. Entnahme und Verwendung von Körpersubstanzen am Beispiel des Falles Moore v. Regents of the University of California ....	249
4. Sportverletzungen .....	257
III. Persönlichkeitsrechte im übrigen .....	259
1. Recht am eigenen Bild .....	259
2. Namensrecht .....	260
a) Bürgerlicher Name und Familienrecht .....	260
b) Name und Firma .....	262
c) Name und Merchandising .....	265
3. Urheberpersönlichkeitsrecht .....	267
IV. Absolute Vermögensrechte .....	271
1. Eigentum und beschränkte dingliche Rechte .....	271
2. Besitz .....	273
3. Immaterialgüterrechte .....	274
V. Einwilligungen im Rahmen bestehender Schuldverhältnisse .....	277
1. Grundsatz und Abgrenzungen .....	277
2. Einzelfälle .....	281
a) Vorbehaltlose Annahme trotz Mangelkenntnis (§§ 536 b, 640 II BGB) .....	281
b) Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung (§ 540 I BGB) .....	282
c) Einwilligung in die Aufnahme einer Konkurrenzfähigkeit (§§ 60, 112 HGB; 88 AktG) .....	285
d) Zustimmung zu Maßnahmen der Verwaltung oder Geschäftsführung (§§ 744, 745, 709 BGB) .....	287

## 3. Teil

## Wirksamkeitsvoraussetzungen

§ 11 Einwilligungsfähigkeit .....	293
I. Einführung .....	293
II. Körperliche Integrität .....	295
1. Die Entwicklung der Rechtsprechung: Von § 107 BGB zur individuellen Einsichtsfähigkeit .....	295
2. Die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit im Schrifttum .....	298
3. Die Einwilligungsfähigkeit im englischen und amerikanischen Recht .....	302
4. Besondere Fallgruppen .....	305
a) Kosmetische Eingriffe .....	305
b) Fortpflanzungsmedizin .....	306
c) Arzneimitteltest und Organspende .....	311
III. Persönlichkeitsrechte im übrigen .....	312
IV. Eigentum und sonstige Vermögensrechte .....	317
V. Stellungnahme .....	318
§ 12 Die Einwilligung als Kommunikationsakt: Erklärung, Auslegung, Zeitpunkt, Widerruf .....	327
I. Erklärung .....	327
1. Das Erklärungserfordernis im deutschen Straf- und Zivilrecht ..	327
2. Implied consent im anglo-amerikanischen Recht .....	332
3. Stellungnahme .....	337
II. Auslegung .....	340
III. Der Zeitpunkt der Einwilligung .....	344
IV. Widerruf .....	346
1. Grundsatz .....	346
2. Der Widerruf als treuwidriges Verhalten? .....	350
3. Der Widerruf bindender persönlichkeitsrechtlicher Gestattungen .....	353
§ 13 Willensmängel und Aufklärungspflichten .....	356
I. Willensmängel .....	356
1. Einführung .....	356
2. Der Meinungsstand im Strafrecht .....	357
3. Der Meinungsstand im Privatrecht .....	359
a) Rechtsprechung .....	359
b) Schrifttum .....	361

4. Der Einfluß von Willensmängeln nach anglo-amerikanischem Recht .....	363
5. Stellungnahme .....	365
II. Aufklärungspflichten .....	372
1. Einführung .....	372
2. Die ärztliche Aufklärungspflicht in der Beurteilung der Rechtsprechung .....	374
3. Ansätze zu Entkopplung von Einwilligung und Aufklärungspflicht in der Literatur .....	379
4. Die Theorie des „informed consent“ im US-Recht und ihre Diskussion im englischen Recht .....	381
5. Stellungnahme .....	386
§ 14 Die Dispositionsbefugnis und ihre Grenzen .....	392
I. Einführung .....	392
II. Dispositionsbefugnis und Rechtsinhaberschaft .....	393
1. Alleinige Rechtsinhaberschaft .....	393
2. Rechtsinhaberschaft mehrerer .....	394
III. Objektive Schranken der Dispositionsbefugnis .....	397
1. Der gegenwärtige Stand der Diskussion .....	397
2. Die Rezeption außerprivatrechtlicher Schranken .....	400
3. Privatrechtliche Schranken der Dispositionsbefugnis .....	408
a) Dogmatische Grundlagen .....	408
b) Abwägungsmethode und -kriterien .....	410
aa) Erste Voraussetzung: legitimer Zweck .....	411
bb) Zweite Voraussetzung: Verhältnismäßigkeit .....	414
IV. Ausgewählte Fallgruppen .....	415
1. Die absolute Einwilligungssperre des § 216 StGB .....	415
2. Die Rationalitätskontrolle bei schweren Körperverletzungen ..	419
a) Grundsatz .....	419
b) Anwendungsfälle .....	422
3. Schranken der Dispositionsbefugnis über Persönlichkeitsrechte im übrigen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip .....	430
a) Grundsatz .....	430
b) Anwendungsfälle .....	432
§ 15 Sonstige Nichtigkeitsgründe .....	436
I. AGB-Kontrolle .....	436
1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB .....	436
2. Einzelfragen .....	440

II. Gesetzesverstoß und Sittenwidrigkeit .....	444
III. Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts .....	447
§ 16 Vertretung und Ermächtigung .....	452
I. Gesetzliche Vertretung .....	452
II. Gewillkürte Vertretung .....	456
III. Ermächtigung .....	461
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse .....	464
Literaturverzeichnis .....	479
Stichwortverzeichnis .....	501

## Abkürzungsverzeichnis

A.(2d)	Atlantic Reporter (Second Series)
a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfG	Abfallgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
A. C.	Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AdHWR	Archiv für deutsches Handels- und Wechselrecht
a. E.	am Ende
a. F.	alter Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
A. G.	Attorney-General
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ABGB	Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen
Ala. L. Rev.	Alabama Law Review
All E. R.	All England Law Reports
A. L. R.(4th)	American Law Reports (Fourth Series)
AMG	Arzneimittelgesetz
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
ArbNErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
Ariz.	Arizona Reports
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeiter
bearb. v.	bearbeitet von
begr. v.	begründet von
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Cal. 3d / 4th	California Reports, Third Series / Fourth Series
Cal.App. 3d	California Appellate Reports, Third Series
Cal.Rptr.	California Reporter
C. F. R.	Code of Federal Regulations
Ch./Ch. D.	Law Reports, Chancery Division
C. J.	Chief Justice
C. L. J.	Cambridge Law Journal
col.	Column
Col. L. Rev.	Columbia Law Review
Conn. Supp.	Connecticut Supplement
CR	Computer und Recht
D.	Digesten
DB	Der Betrieb
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	EG-Vertrag
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
E. I. P. R.	European Intellectual Property Review
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
E. R.	English Reports
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGH Slg.	Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
f./ff.	folgende
F.2d / 3d	Federal Reporter, Second Series / Third Series
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
FS	Festschrift
F. S. R.	Fleet Street Reports
F. Supp.	Federal Supplement
FuR	Familie und Recht
Fußn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
Ga. App.	Georgia Appeals Reports
Gai.	Gaius

GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz
GjS	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GS	Gedächtnisschrift
Harv. L.Rev.	Harvard Law Review
HdA	Handbuch des Arztrechts (s. Literaturverzeichnis)
HdStR	Handbuch des Staatsrechts (s. Literaturverzeichnis)
HGB	Handelsgesetzbuch
H.L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
i. e. S.	im engeren Sinne
I. I. C.	International Review of Industrial Property and Copyright Law
Ill.	Illinois Reports
insb.	insbesondere
Ind. L.Rev.	Indiana Law Review
InsO	Insolvenzordnung
I. P. Q.	Intellectual Property Quarterly
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
J.	Justice
JA	Juristische Arbeitsblätter
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JherJB	Jherings Jahrbücher
JöSchG	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K.	King
Kan.	Kansas Reports
Kap.	Kapitel
K.B.	Law Reports, King's Bench
KO	Konkursordnung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
L. C.	Lord Chancellor
L.Ed. (2d)	US Supreme Court Reports, Lawyers' Edition (Second Series)
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lib.	Buch
lit.	Buchstabe
L.J.	Lord Justice / Law Journal
LM	Lindenmaier-Möhring (Nachschlagewerk des BGH in Zivilsachen)
L. Q. R.	Law Quarterly Review
L.Rev.	Law Review
L.S.	Legal Studies

l. Sp.	linke Spalte
L. T.	Law Times Reports
m. Anm.	mit Anmerkung
Marc.	Marcian
MarkenG	Markengesetz
Mass.	Massachusetts Reports
Md.	Maryland Reports
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
Mich.	Michigan Reports
Mich.App.	Michigan Appeals Reports
Minn.	Minnesota Reports
Minn. L.Rev.	Minnesota Law Review
M. L. R.	Modern Law Review
MMR	Multimedia und Recht
MPG	Medizinproduktegesetz
M. R.	Master of the Rolls
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise
N. E.(2d)	North Eastern Reporter (Second Series)
Neb.	Nebraska Reports
n. F.	neuer Fassung
N. J.	New Jersey Reports
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
N. W. (2d)	North Western Reporter (Second Series)
N. Y.2d	New York Court of Appeals Reports, Second Series
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
Ohio App.	Ohio Appellate Reports
Ohio St.	Ohio State Reports
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
Q. B./Q. B. D.	Law Reports, Queen's Bench Division
Q. C.	Queen's Counsel
P.2d	Pacific Reporter, Second Series
Pa.	Pennsylvania State Reports
PatG	Patentgesetz
PrALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
R.	Regina
r.	Rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Reg.	Regulation
RelKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

R. P. C.	Reports of Patent, Design and Trade Mark Cases
Rs.	Rechtssache
r. Sp.	rechte Spalte
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite
S.Ct.	US Supreme Court Reporter
S. E.2d	South Eastern Reporter, Second Series
Sec.	Section
SGB	Sozialgesetzbuch
So. (2d)	Southern Reporter (Second Series)
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StAZ	Das Standesamt
StGB	Strafgesetzbuch
S. W. (2d)	South Western Reporter (Second Series)
SZ	Süddeutsche Zeitung
Tenn.	Tennessee Reports
TFG	Transfusionsgesetz
TLR	Times Law Reports
TPG	Transplantationsgesetz
u. a.	unter anderem
UCLA L.Rev.	University of California Los Angeles Law Review
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
U.Ill. L.Rev.	University of Illinois Law Review
Ulp.	Ulpian
UmwG	Umwandlungsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
U. S.	United States Supreme Court Reports
U. S. L. W.	United States Law Weekly
U. S. P. Q.2d	United States Patent Quarterly, Second Series
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
V. C.	Vice-Chancellor
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Wash.App.	Washington Appellate Reports
Wils. K. B.	Wilson's King's Bench Reports
W. L. R.	Weekly Law Reports
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## § 1 Einführung

### I. Gegenstand und Zielsetzung der Arbeit

Die Einwilligung ist ein Stiefkind der Privatrechtsdogmatik. Obwohl das Rechtssprichwort „*volenti non fit iniuria*“ ein grundlegendes rechtsethisches Prinzip zum Ausdruck bringt, obwohl sich die praktische Bedeutung der Einwilligung nicht leugnen läßt und obwohl sie sich an der dogmatisch interessanten Schnittstelle zwischen Rechtsgeschäftslehre und Deliktsrecht befindet, beschränken sich in allen gängigen Kommentaren und Lehrbüchern die allgemeinen Ausführungen zur Einwilligung<sup>1</sup> auf wenige Zeilen. In einigen Standardwerken wurden in den neuesten Auflagen die ohnehin knappen Erläuterungen noch einmal gekürzt<sup>2</sup>.

Ganz anders ist die Situation in einigen ausländischen Rechtsordnungen und im Strafrecht. Zum österreichischen Recht hat jüngst *Resch* eine umfassende Untersuchung vorgelegt<sup>3</sup>, im englischen und amerikanischen Recht enthalten die größeren Lehrbücher des Deliktsrechts (*tort law*) ausführliche Abschnitte zur Einwilligung<sup>4</sup>. Auch im deutschen Strafrecht nimmt die Einwilligung in der Lehrbuch- und Kommentarliteratur breiten Raum ein<sup>5</sup>; daneben widmen sich verschiedene aktuelle Monographien der Einwilligungslehre insgesamt<sup>6</sup> oder

---

<sup>1</sup> Hingegen nimmt die Darstellung der ärztlichen Aufklärungspflicht oft erheblich breiteren Raum ein, vgl. etwa *MüKo/Mertens*, Rz. 39–42, 446–449 zu § 823 (Einwilligung allgemein), Rz. 419–445 zu § 823 (Aufklärungspflicht); *Palandt/Thomas*, Rz. 42–44 zu § 823 (Einwilligung allgemein), Rz. 45–53 (Aufklärungspflicht).

<sup>2</sup> Die bisher ausführlichste Kommentierung zur Einwilligung wurde in der 12. Aufl. des *Staudinger* von *Schäfer*, Rz. 455 ff. zu § 823, vorgenommen. Bei der von *Hager* besorgten Neubearbeitung für die 13. Bearb. wurden diese Ausführungen nicht übernommen, sondern durch die knappen, auf einzelne Rechte bezogenen Ausführungen in Rz. C 176 ff. und I 76 ff. ersetzt. In der Lehrbuchliteratur nahm sich *Larenz* in der 12. Aufl. des Schuldrechts, Bd. II, § 71 I c 1 (S. 594 f.) der Einwilligung vergleichsweise gründlich an. In der von *Canaris* bearbeiteten 13. Aufl. fehlt diese Passage, s. dort, § 75 II 2 c (S. 363).

<sup>3</sup> *Resch*, Die Einwilligung des Geschädigten (1997).

<sup>4</sup> Vgl. zum US-Recht *Prosser/Keeton*, Sec. 18 (S. 112–124), zum englischen Recht *Clerk & Lindsell*, Rz. 3–57 ff., 8–25 ff.; 13–07 ff.; 18–52 ff.

<sup>5</sup> Vgl. etwa *LK/Hirsch*, Rz. 92–128 vor § 32; *Schönke-Schröder/Lenckner*, Rz. 29–53 vor §§ 32 ff.; *Jescheck/Weigend*, § 34; *Roxin AT I*, § 13.

<sup>6</sup> *Göbel*, Die Einwilligung im Strafrecht als Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts (1992).

Ausschnitten wie der Irrtumslehre<sup>7</sup> oder den Schranken der Einwilligung<sup>8</sup>. Es scheint daher, als habe die spöttische Einschätzung *Zitelmanns* kaum an Aktualität verloren, der 1906 vermerkte, das Privatrecht nähre sich in diesem Bereich „fast vollständig von den Brocken (...), die von der – mit Literatur hierüber reich besetzten – Tafel des Strafrechts fallen“<sup>9</sup>. *Zitelmann* hielt diesen Zustand für unbefriedigend:

„Hat nicht bei der sehr großen praktischen Bedeutung dieser Frage gerade auch auf privatrechtlichem Gebiet die Wissenschaft dieses Rechtszweiges guten Grund, die Führung des Haushalts selbständig zu übernehmen? Und ist es nicht sogar umgekehrt denkbar, daß von Rechts wegen das Privatrecht hier der Spendende sein und das Strafrecht erst bei ihm zu Gaste gehen sollte?“

Die Literatur der fast 100 Jahre, die seitdem vergangen sind, hat sich diesen Aufruf kaum zu Herzen genommen. Die grundlegenden Gedanken, die *Zitelmann* seinerzeit in einem Aufsatz monographischen Formats formulierte, wurden im älteren Schrifttum teilweise berücksichtigt<sup>10</sup>, später aber in zunehmendem Maße verdrängt. Ein Grundsatzurteil des BGH aus dem Jahre 1958<sup>11</sup> zur Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger in ärztliche Heileingriffe gab Anlaß zu zwei Dissertationen<sup>12</sup>. Im Jahre 1985 griff *Kohle* in einem umfangreichen Aufsatz einige der Gedanken *Zitelmanns* auf und entwickelte sie weiter<sup>13</sup>. Seitdem sind zwar in Teilgebieten des Privatrechts einige Arbeiten zur Einwilligung erschienen<sup>14</sup>, die Einwilligungslehre insgesamt harrt aber noch der umfassenden monographischen Bearbeitung.

In dieser Arbeit soll der Versuch unternommen werden, das Versäumte nachzuholen. Dabei wird eine dreifache Zielsetzung verfolgt, an der sich auch der Aufbau der Arbeit orientiert. Erstens geht es um eine Bestandsaufnahme der tatsächlichen Problematik sowie der historischen Entwicklung der Einwilligungslehre. Während viele privatrechtliche Stellungnahmen zur Einwil-

<sup>7</sup> *Arzt*, Willensmängel bei der Einwilligung (1970); *Kußmann*, Einwilligung und Einverständnis bei Täuschung, Irrtum und Zwang (1988); *Amelung*, Irrtum und Täuschung als Grundlage von Willensmängeln bei der Einwilligung des Verletzten (1998); *Rönnau*, Willensmängel bei der Einwilligung im Strafrecht (2001).

<sup>8</sup> *Sternberg-Lieben*, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht (1997); *Niedermair*, Körperverletzung mit Einwilligung und die Guten Sitten (1999).

<sup>9</sup> *Zitelmann*, AcP 99 (1906) 1, der diese Äußerung zwar auf die Rechtfertigungsgründe im allgemeinen bezieht, anschließend aber den überwiegenden Teil seiner Ausführungen der Einwilligung widmet.

<sup>10</sup> Vgl. vor allem *Fischer*, Die Rechtswidrigkeit (1911), § 25 (S. 271–280); *Dietz*, Anspruchskonkurrenz bei Vertragsverletzung und Delikt (1934), § 16 (S. 214–237).

<sup>11</sup> BGHZ 29, 33, im folgenden als *Minderjährigenentscheidung* bezeichnet.

<sup>12</sup> *Rosener*, Die Einwilligung in Heileingriffe (1965); *Schenke*, Die Einwilligung des Verletzten unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung bei Persönlichkeitsverletzungen (1965).

<sup>13</sup> *Kohle*, AcP 185 (1985) 105–161.

<sup>14</sup> Vgl. insb. *Dasch*, Die Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild (1990); *Voll*, Die Einwilligung im Arztrecht (1996).

ligung bisher von einem konkreten Problem – etwa dem ärztlichen Heileingriff – ausgehen und daher an einer einseitigen Perspektive leiden, bemüht sich der erste Teil darum, das Gesamtbild zu zeichnen. Zweitens gilt es, die Grundwertungen der Einwilligungslehre herauszuarbeiten und das Rechtsinstitut in die zivilrechtliche Systematik einzuordnen. Davon ausgehend stellt sich drittens die in der Praxis wichtigste Frage nach den einzelnen Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung.

## II. Abgrenzung des Themas

Der Begriff „Einwilligung“ ist wenig trennscharf. In der Alltagssprache bezeichnet er meist die Zustimmung zu einem von einer anderen Person gemachten Vorschlag, doch in der juristischen Terminologie wird er in einer verwirrenden Vielfalt von Bedeutungsvarianten gebraucht. Das Rechtsspruchwort „volenti non fit iniuria“ verkörpert die Idee der unrechtsausschließenden Einwilligung<sup>15</sup>, die im Privatrecht meist als Rechtfertigungsgrund eingeordnet wird und sich auf ein tatsächliches Verhalten bezieht. Dagegen definiert § 183, 1 BGB die Einwilligung als vorherige Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft; Folge des Fehlens ist nicht die Rechtswidrigkeit einer Handlung, sondern die sofortige oder schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts. Daneben kennt das Verfahrensrecht die Einwilligung als Prozeßhandlung<sup>16</sup> und das Registerrecht die bisweilen auch als Einwilligung bezeichnete Bewilligung von Registeränderungen<sup>17</sup>. Ein Blick ins österreichische Recht vervollständigt die Begriffsverwirrung: Das ABGB bezeichnet in verschiedenen Vorschriften die Annahme einer vertraglichen Offerte als „Einwilligung“<sup>18</sup>.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist nur die unrechtsausschließende Einwilligung im Sinne des Satzes „volenti non fit iniuria“. Davon ist die Einwilli-

<sup>15</sup> Der übliche Begriff der „rechtfertigenden Einwilligung“ wird hier vermieden, denn er präjudiziert bereits die Einordnung der Einwilligung in den dreistufigen Deliktsaufbau, hierzu im einzelnen unten, § 7 II. Dasselbe gilt für den Begriff „Einwilligung des Verletzten“: Es ist gerade die Frage, ob man den Hausherrn, der in seinem Garten von einem Gärtner einen Baum fällen läßt, wirklich als „Verletzten“ ansehen kann.

<sup>16</sup> Vgl. etwa §§ 267, 269 I, II, 566 I 1 Nr. 1 ZPO.

<sup>17</sup> Während § 19 GBO von der „Bewilligung“ spricht, ist vor allem im gewerblichen Rechtsschutz in diesem Zusammenhang der Begriff „Einwilligung“ geläufig, so ist im Markenrecht die Eintragungsbewilligungsklage (§ 44 I MarkenG) üblicherweise auf „Einwilligung in die Eintragung“, die Löschungsklage (§ 55 I MarkenG) auf „Einwilligung in die Löschung der Eintragung“ gerichtet, vgl. BGH GRUR 1981, 53 – „Arthrexforte“; Fezer, Rz. 5 zu § 44, Rz. 10 zu § 55; Ingerl/Rohnke, Rz. 21 zu § 44, Rz. 8 zu § 55; im Patentrecht war früher in § 34 III PatG a.F. von der „Einwilligung“ in die Löschung der Eintragung einer ausschließlichen Lizenz die Rede, in § 30 IV 4 der seit 1998 geltenden Fassung des PatG wird statt dessen der Begriff „Zustimmung“ verwendet.

<sup>18</sup> Vgl. etwa §§ 869, 877 ABGB, weitere Nachw. bei Resch, S. 9.

gung im Sinne des § 183 BGB scharf zu trennen<sup>19</sup>, was in der Literatur bisweilen übersehen wird<sup>20</sup>. Zwar wird sich zeigen, daß zwischen beiden Instituten eine gewisse Verwandtschaft besteht, sie gewinnt aber nur für Abgrenzungszwecke Bedeutung. Davon abgesehen wird die Einwilligung nach § 183 BGB ebensowenig behandelt wie die prozeß- und registerrechtlichen Einwilligungen. Auf dieser Grundlage kann die Einwilligung vorläufig als *Erlaubnis* definiert werden, *die das Unrecht eines tatsächlichen Verhaltens ausschließt*.

Auch mit dieser Arbeitsdefinition bleiben Abgrenzungsprobleme. Zum einen beinhalten zahlreiche im BGB geregelte Rechtsgeschäfte die Gestattung eines tatsächlichen Verhaltens, man denke nur an Verfügungsgeschäfte wie die Bestellung einer Dienstbarkeit oder an Verpflichtungsgeschäfte wie die Miete. Es ist unklar, ob die Einwilligung ein Element dieser Geschäfte bildet, ob sie das deliktsrechtliche Äquivalent dieser rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen darstellt oder ob sie sich von ihnen unterscheidet. Zum anderen ist trotz verschiedener Arbeiten zum „Handeln auf eigene Gefahr“<sup>21</sup> die Abgrenzung zwischen der Einwilligung und dem bloßen Eingehen eines von einem anderen geschaffenen Risikos unklar geblieben. Schließlich herrscht Unsicherheit darüber, ob die strafrechtliche Unterscheidung zwischen dem tatbestandsausschließenden Einverständnis und der rechtfertigenden Einwilligung auch im Privatrecht vorzunehmen ist. Diese Fragen können nicht durch Definition entschieden werden, vielmehr bestimmen sie das Wesen der Einwilligung. Es sind Kernprobleme der dogmatischen Einordnung, die Ziel des zweiten Teils dieser Arbeit ist.

### III. Methode der Untersuchung

Die Einwilligungslehre ist Gegenstand einer methodologischen Auseinandersetzung. Während *Zitelmann* noch annahm, sämtliche Einzelfragen auf deduktivem Wege durch Ableitung aus dem Rechtsgeschäftsbegriff lösen zu können<sup>22</sup>, haben sich im neueren Schrifttum einige Autoren für einen induktiven Ansatz ausgesprochen<sup>23</sup>. Vor allem die medizinrechtliche Praxis geht

<sup>19</sup> BGHZ 29, 33 (36); so bereits *Zitelmann*, AcP 99 (1906) 1 (58); *Fischer*, S. 278; *Dietz*, S. 228.

<sup>20</sup> Beispiele für Verwechslungen: *Fromm/Nordemann/Vinck*, Rz. 3 zu § 23 (Einwilligung in die Bearbeitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes als Fall des § 183); *Staub/Konzen/Weber*, Rz. 22 zu § 60 (Einwilligung in die Aufnahme einer Konkurrenz-tätigkeit als Fall des § 183); *Günther*, S. 347 (Einwilligung im Sinne des § 183 als Pendant der strafrechtlichen Einwilligung).

<sup>21</sup> Grundlegend *Stoll*, *Das Handeln auf eigene Gefahr* (1961), weitere Nachw. unten, § 9 IV 2 a.

<sup>22</sup> *Zitelmann*, AcP 99 (1906) 1 (48).

<sup>23</sup> So nachdrücklich *Kohle*, AcP 185 (1985) 105 (120), weitere Nachw. unten, § 9 III 1.

letzteren Weg längst: Nachdem die Einwilligung nicht mehr als Rechtsgeschäft begriffen wird, werden die Einzelfragen der Einwilligung problembezogen von Fall zu Fall gelöst. Im Arzthaftungsrecht hat sich mittlerweile eine umfangreiche eigenständige Kasuistik herausgebildet, die sich von den Systembegriffen des BGB weitgehend gelöst hat.

Die Alternative zwischen deduktiver und induktiver Methode besteht jedoch nur scheinbar. Reine Deduktion wäre unangemessen, da die Einwilligung im System des BGB nicht berücksichtigt wurde. Es wird sich zeigen, daß die Frage nach der Rechtsgeschäftsnatur der Einwilligung häufig überbewertet wird<sup>24</sup>: Wenn die Einwilligung ein Rechtsgeschäft ist, dann jedenfalls ein äußerst untypisches. Durch eine schulmäßige Subsumtion unter die Vorschriften der Rechtsgeschäftslehre lassen sich die praktischen Fragen der Einwilligungslehre nicht befriedigend lösen. Umgekehrt ist auch das mittlerweile verbreitete rein induktive Vorgehen bedenklich, da es ohne Not den teleologischen Gehalt der Rechtsgeschäftslehre vernachlässigt und sich einer dogmatischen Stimmigkeitskontrolle entzieht<sup>25</sup>. Zwischen der Erkenntnis des Gegenstandes und seiner systematischen Qualifikation besteht eine Wechselwirkung<sup>26</sup>. In Anlehnung an das bekannte Wort *Engischs* vom „Hin- und Herwandern des Blicks“<sup>27</sup> wird die vorliegende Arbeit einerseits die Vorschriften der Rechtsgeschäftslehre und des Haftungsrechts, andererseits die Vielfalt problematischer Fallkonstellationen im Blick behalten müssen. Auch wenn im zweiten Teil der Arbeit die Einwilligungslehre aus den Grundideen der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung entwickelt wird, ist damit nicht die Entscheidung für ein deduktives Vorgehen gefallen. Statt dessen werden sämtliche Thesen stets anhand praktischer Fallbeispiele überprüft.

Die Arbeit stellt einen Beitrag zur Dogmatik des Privatrechts dar. Die Entwicklung einer einheitlichen Einwilligungslehre, die für das Straf- wie für das Zivilrecht gleichermaßen Geltung beanspruchen könnte, ist nicht beabsichtigt. Im Gegenteil wird in § 7 dieser Arbeit der Nachweis versucht, daß das Schlagwort von der „Einheit der Rechtsordnung“ nur zur Widerspruchsfreiheit, nicht hingegen zum völligen Gleichlauf zwischen straf- und privatrechtlicher Einwilligungslehre zwingt. Aus diesem Grund wird auf eine umfassende Bestandsaufnahme der strafrechtlichen Rechtsprechung und Lehre verzichtet. Eine solche böte nichts Neues, auf verschiedene strafrechtliche Arbeiten, die einen guten Überblick über die Materie verschaffen, kann getrost verwiesen werden<sup>28</sup>.

<sup>24</sup> S. unten, § 9 III 1.

<sup>25</sup> Zur Bedeutung der systematischen Einordnung *Canaris*, Systemdenken, S. 88 ff.

<sup>26</sup> *Canaris*, a. a. O., S. 89.

<sup>27</sup> *Engisch*, Logische Studien, S. 15, bezieht dieses Bild auf den Subsumtionsprozeß.

<sup>28</sup> Genannt seien statt vieler *Göbel*, Die Einwilligung im Strafrecht als Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts (1992); *Roxin* AT I, § 13, *Schönke-Schröder/Cramer*, Rz. 29 ff. vor §§ 32 ff.; *Amelung/Eymann*, JuS 2001, 937 ff.

Damit ist allerdings nicht zugleich gesagt, daß eine privatrechtliche Untersuchung das reichhaltige strafrechtliche Gedankengut zur Einwilligung schlicht außer Betracht lassen dürfte. Im Gegenteil sind im Strafrecht Argumente und Lösungen erwogen worden, zu denen die in diesem Bereich sehr spärliche Privatrechtsdogmatik bisher nicht vorgedrungen ist. Daher werden strafrechtliche Theorien immer dann berücksichtigt, wenn sie zur Lösung des jeweiligen Einzelproblems beitragen können. Vor allem im dritten Teil der Arbeit wird bei der Analyse der einzelnen Einwilligungsvoraussetzungen häufig auf strafrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen Bezug genommen. Dabei wird allerdings stets kritisch geprüft, ob diese Gedanken angesichts der Funktionsunterschiede zwischen beiden Rechtsdisziplinen auch für das Privatrecht überzeugen.

Auch eine umfassende Darstellung der Einwilligungslehre in ausländischen Rechtsordnungen ist nicht beabsichtigt. Vor allem zur Einordnung der Einwilligung in das System des deutschen Privatrechts, die im zweiten Teil der Arbeit unternommen wird, hat die Rechtsvergleichung wenig beizutragen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn im dritten Teil praktische Fragen zu beantworten sind, die unabhängig von der jeweiligen Rechtsordnung auftreten, etwa die Frage nach der Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger. Hier bieten vor allem das englische und das amerikanische Recht interessantes Material<sup>29</sup>. Das mag mit der großen praktischen Bedeutung des Deliktsrechts (*tort law*) in common law-Systemen ebenso zusammenhängen wie mit der dort üblichen pragmatischen Art, Probleme ohne große dogmatische Bekümmertheit mit *common sense* zu lösen. Gerade im US-Recht findet sich eine Vielzahl aufschlußreicher Entscheidungen; außerdem hat das *Restatement (Second) of Torts* von 1977<sup>30</sup> die Voraussetzungen der Einwilligung in zwei Regeln zusammengefaßt<sup>31</sup> und kommentiert. Es gibt keinen guten Grund dafür, diesen Ansatz nur deswegen nicht zu berücksichtigen, weil er von ausländischen Juristen stammt<sup>32</sup>. Allerdings muß ebenso wie im Verhältnis zum deutschen Strafrecht sorgfältig geprüft werden, ob die jeweiligen Lösungsvorschläge auf

<sup>29</sup> Hingegen ist im französischen Recht umstritten, ob der Einwilligung überhaupt rechtfertigende Wirkung zukommt, vgl. *Ferid/Sonnenberger*, Rz. 2 O 130, 338. Soweit in der Lehrbuchliteratur die Einwilligung überhaupt erwähnt wird, geschieht dies meistens mit Bezug auf Einzelprobleme wie den ärztlichen Heileingriff oder Sportverletzungen, vgl. *Tourneau/Cadiet*, Rz. 989 ff., 1001 ff.

<sup>30</sup> Ein *Restatement of Law* ist eine vom *American Law Institute* erarbeitete Zusammenstellung der wichtigsten fallrechtlichen Regeln. Die *Restatements* sind trotz ihrer gesetzeseähnlichen Form rechtlich nicht bindend, haben aber in der Praxis eine erhebliche Überzeugungskraft, vgl. *Reimann*, S. 8. Zum Deliktsrecht liegt zwar mittlerweile eine dritte Fassung des *Restatement* von 1999 vor, die aber erst Teilgebiete erfaßt. Die Einwilligung ist bisher nicht darunter.

<sup>31</sup> *Restatement (Second) of Torts*, Sec. 892–892D.

<sup>32</sup> Vgl. *Zweigert/Kötz*, § 2 III (S. 19).

Besonderheiten des anglo-amerikanischen Rechts beruhen und aus diesem Grund nicht für eine Übernahme ins deutsche Recht taugen.

#### IV. Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Die Bestandsaufnahme (erster Teil) beginnt mit einem Überblick über die Vielfalt der praktisch problematischen Fragen (§ 2). Anschließend werden die historische Entwicklung vom römischen Recht bis zu den Entwürfen des BGB (§ 3) und die Entwicklung des Privatrechts seit 1900 (§ 4) dargestellt. Ausgangspunkt der Grundlegung und dogmatischen Einordnung (zweiter Teil) ist der Satz „volenti non fit iniuria“ als rechtsethisches Prinzip (§ 5). Von der Rechtsphilosophie führt der Weg über verfassungsrechtliche Vorüberlegungen (§ 6) und eine Klärung des Verhältnisses zum Strafrecht (§ 7) zu den Grundprinzipien der privatrechtlichen Einwilligungstheorie. Die Einwilligung wird in eine Stufenleiter der Gestattungen eingeordnet (§ 8), in Abgrenzung zu verwandten Rechtsfiguren wird sodann ihre Rechtsnatur bestimmt (§ 9). Auf dieser Grundlage läßt sich in § 10 systematisch zeigen, welche Rechtsfiguren des BGB als Einwilligungen anzusehen sind. Der dritte Teil ist den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung gewidmet. Im einzelnen interessieren die Einwilligungsfähigkeit (§ 11), Fragen der Erklärung, der Auslegung und des Widerrufs (§ 12), die Folgen von Willensmängeln und die Bedeutung von Aufklärungspflichten (§ 13), die Dispositionsfreiheit und ihre Grenzen (§ 14), Nichtigkeitsgründe im übrigen (§ 15) und Fragen der Vertretung und Übertragbarkeit (§ 16).

Auf einen „besonderen Teil“ wird verzichtet, da sämtliche praktischen Einzelprobleme entweder die in § 10 behandelte Frage betreffen, ob es sich in der jeweiligen Fallkonstellation überhaupt um eine Einwilligung oder um ein verwandtes Rechtsinstitut handelt, oder mit den im dritten Teil behandelten Wirksamkeitsvoraussetzungen zusammenhängen. Gerade die Notwendigkeit eines „Hin- und Herwanderns des Blicks“ zwingt dazu, die speziellen Fallbeispiele in der Analyse des jeweiligen Regelungskomplexes zu verarbeiten.



1. Teil

Bestandsaufnahme

## Stichwortverzeichnis

- Abstraktionsprinzip 167, 447ff.  
AGB-Kontrolle 18, 436ff., 476  
Aneignungsgestattung 173, 272, 449  
Anfechtung 360, 362f., 365ff.  
Arzneimitteltest 311f., 425f., 454  
ärztlicher Heileingriff  
– Aufklärungspflicht 243, 374ff., 386ff.  
– Bedeutung der medizinischen Indikation 427ff.  
– dogmatische Erfassung 13f., 54, 129, 142, 190f., 238ff., 470  
– Einwilligungsfähigkeit 295ff., 471f.  
– Einwilligungensformulare 436ff.  
– objektive Schranken der Einwilligung 419ff.  
Aufklärungspflicht  
– allgemein 372ff., 473f.  
– ärztlicher Heileingriff 13, 243, 374ff., 386ff., 474  
Auslegung 340ff., 472f.  
Autonomie, s. Selbstbestimmung
- Behandlungsabbruch und -verweigerung 13, 221, 244ff.  
Beseitigungsanspruch 198ff.  
Besitz 20, 273f.  
Beweislast  
– Arzthaftungsprozeß 385, 389ff.  
– Einwilligung im allgemeinen 133ff., 467  
„Big Brother“ 433f.  
Bindungswirkung der Einwilligung 79, 143f., 176f.  
Biotechnologie 14, 249ff.  
Bruchteilsgemeinschaft 287ff., 394ff.
- Datenschutz 18, 55, 436f., 446  
Dispositionsbefugnis  
– allgemein 392ff., 474  
– Schranken 196, 397ff., 475  
– und subjektives Recht 179ff., 393ff., 468  
Doping 429f.
- Eigentum 271f., 317  
Einheit der Rechtsordnung 110ff., 466  
Einverständnis 120, 125f., 130ff., 466  
Einwilligung i.S.d. § 183 BGB 3f., 34, 211, 344, 464  
Einwilligungserklärung 327ff., 472  
Einwilligungsfähigkeit 293ff., 318ff., 471f.  
elterliche Sorge 293, 322ff., 453ff.  
Empfängnisverhütung, s. Fortpflanzungsmedizin  
Entnahme von Körpersubstanzen 249ff., 470  
Ermächtigung  
– als befugnisweiterndes Rechtsgeschäft 186  
– Einwilligungsermächtigung 461ff., 477  
Firmenfortführung 17, 162, 164, 262ff.  
Fortpflanzungsmedizin 14, 306ff., 423ff., 454  
Freeware 175f.
- Genehmigung 344ff., 473  
Genomanalyse 426f.  
Gesamthand 287ff., 394ff.  
geschäftsähnliche Handlung, Einwilligung als 45, 210  
Geschäftsführung ohne Auftrag 200, 218ff., 469  
Grundrechte  
– Bedeutung für die Einwilligungslehre 84ff., 466  
– Grundrechtsverzicht 89ff.  
– Menschenwürde 103ff.  
– Schutzfunktion 86ff.  
– und Selbstbestimmung 89ff.
- „Handeln auf eigene Gefahr“, s. auch Risikoeinwilligung  
– Abgrenzung von der Einwilligung 15, 24, 228ff., 244, 469  
– dogmatische Einordnung 225ff.  
– Entwicklung von Rechtsprechung und Lehre 40f., 44  
Hegel 28, 67f., 77, 157  
Heileingriff, s. ärztlicher Heileingriff

- HIV-Test 256
- implied consent* 332 ff., 441
- informed consent*
- und Aufklärungspflicht, s. dort
  - im anglo-amerikanischen Recht 381 ff.
- Interessenabwägung 65, 208, 410 ff.
- Kant* 28, 66 f., 182
- klinische Versuche 14, 311 f., 425 f.
- konkludente Einwilligung 329 ff., 427
- kosmetische Eingriffe 14, 305 ff., 391, 429
- Lizenz 20, 148 f., 275 ff.
- Markenrecht 265 ff., 274 ff.
- Marlene Dietrich*-Entscheidung 155, 157 f.
- Menschenwürde, s. Grundrechte
- Mietvertrag 166, 169, 171, 282 ff.
- Mill* 68 f., 104
- Minderjährige, s. Einwilligungsfähigkeit
- Minderjährigenentscheidung* (BGHZ 29, 33) 42, 210 ff., 295 f.
- Mitfahrerentscheidung* (BGHZ 34, 355) 226, 230, 239
- Mitverschulden 120 f., 145, 209, 225 ff.,
- Moore*-Entscheidung 14, 249 ff.
- mutmaßliche Einwilligung 13, 214 ff., 245 f., 469
- Namensrecht 17, 41 f., 56 f., 260 ff., 432
- negatives Tatbestandsmerkmal, s. Tatbestandsausschluß
- Nena*-Entscheidung 155, 462
- Open Source Software 175 f.
- Organspende, s. Transplantation
- pactum de non petendo 56, 168, 184
- Pandektenwissenschaft 32
- Patentrecht 254 ff., 274 ff.
- Paternalismus 68, 73 ff., 105 ff., 412 ff.
- Patientenverfügung 12, 244 ff., 457, 470
- Persönlichkeitsrechte, s. auch Namensrecht, Recht am eigenen Bild, Urheberpersönlichkeitsrecht
- persönlichkeitsrechtliche Einwilligung 55 ff., 210 ff., 259 ff., 312 ff., 430 ff.
  - Übertragbarkeit 151 ff., 467
  - als Vermögensrechte 156 ff.
- Piercing 15, 306, 323
- power of attorney* 457 ff.
- Privatautonomie 70, 121, 179, 207, 213 f.
- Prozeßstandschaft 161, 462 f.
- Realakt, Einwilligung als 46 f., 183 f.
- Recht am eigenen Bild 16 f., 44 f., 55 ff., 142, 163 f., 259 f., 312 ff., 340 ff., 432, 448
- Rechtfertigungsgrund
- Einwilligung als Rechtfertigungsgrund 124 ff., 130 ff., 466 f.
  - sonstige Rechtfertigungsgründe 65 f., 214 ff.
- Rechtsgeschäft, s. auch Rechtsgeschäftstheorie
- analoge Anwendung der §§ 104 ff. 205 f., 212, 469
  - Einwilligung als Rechtsgeschäft 201 ff., 207 ff., 469
  - teleologische Reduktion der §§ 104 ff. 205 f., 212, 469
- Rechtsgeschäftstheorie 35 ff., 48 ff., 201 ff., 465
- Rechtsgutvertauschung 412, 429
- Rechtsschutzverzicht, Einwilligung als 46, 183 f.
- Rechtsübertragung
- und Einwilligung 147 ff., 467
  - gebundene 58, 149, 151 ff.
  - konstitutive 148 ff.
  - und Persönlichkeitsrecht 151 ff.
  - translative 147
- right of publicity* 153 f.
- Risikoeinwilligung 15, 231 f., 244, 469
- Rückwirkung 344 ff., 369 ff., 473
- Savigny* 28 f., 182, 187 f.
- Scheinfreiwilligkeit 18, 442 f., 446
- Schranken der Einwilligungsbefugnis, s. Dispositionsbefugnis
- schuldrechtlicher Gestattungsvertrag
- Begriff 165 ff.
  - und Einwilligung 167 ff., 467
  - und Verdinglichung 165 f.
- Schutz vor sich selbst, s. Paternalismus
- Selbstbestimmung 65 ff., 190 ff., 207 ff., 465
- Selbstverantwortung 77 ff., 465
- Sittenwidrigkeit 398 ff., 408 ff., 444 ff., 476
- soziopsychologische Experimente 434 f.
- Sportverletzungen 15, 257 ff., 470
- Stellvertretung 453 ff., 477
- Sterilisation, s. Fortpflanzungsmedizin
- Strafrechtliche Einwilligungslehre
- Einwilligung und Einverständnis 120, 125 f.

- Einwilligungserklärung 327
- Verhältnis zum Zivilrecht 5, 108 ff., 120 ff., 466 f.
- Übernahme strafrechtlicher Einwilligungsschranken 400 ff.
- Willensmängel 357 ff.
- Stufenleiter der Gestattungen 141 ff., 147, 348 f., 414, 431, 467
- subjektives Recht, s. auch Dispositionsbefugnis
  - Begriff 181 f.
  - und Rechtsgut 187 ff., 468
- Tatbestandsausschluß durch Einwilligung 124 ff., 130 ff., 197 f., 466 f.
- Tätowierung 15, 306, 323
- Tötung auf Verlangen 12, 397, 415 ff.
- Transplantation 14, 82, 88, 105 f., 311 ff., 406, 454
- Unterlassungsanspruch 198 ff.
- unwiderrufliche Einwilligung, s. Widerruf
- Urheberrecht
  - Urheberpersönlichkeitsrecht 17, 267 ff., 396, 342 f., 432 f.
  - Verwertungsrechte 276 f., 395
- venire contra factum proprium 232 ff., 469
- Verfassungsrecht
  - als Rahmen der Einwilligungslehre 81 ff., 465 f.
  - und Privatrecht 81 ff.
- Vertrag
  - Einwilligung im Vertragsrecht 22, 277 ff.
  - Einwilligung und Verpflichtungsvertrag 167, 447 ff.
- Verwirkung 233 ff.
- Verzicht 147 f., 175, 183 ff., 263, 267 ff., 280 „volenti non fit iniuria“
  - als Gerechtigkeitsprinzip 63 ff., 465
  - im römischen Recht 25 ff., 464
  - als Grundprinzip der Gestattungen 143
  - und Vertrag 63
- Vollmacht
  - als befugniserweiterndes Rechtsgeschäft 172, 186, 348
  - Einwilligungsvollmacht 456 ff., 477
  - Vorsorgevollmacht 12, 457 ff.
- Vorsorgevollmacht, s. Vollmacht
- Wettbewerbsverbote 23, 285 ff.
- Widerruf
  - der Einwilligung im allgemeinen 346 ff., 473
  - bei persönlichkeitsrechtlichen Gestattungen 353 ff.
  - unwiderrufliche Einwilligung 170 ff., 467 f.
  - zur Unzeit 352
  - Widerrufserklärung 348
- Willensmängel 356 ff., 473 f.
- Zeitpunkt der Einwilligung 344 ff., 473
- Zitelmann 2, 35 ff., 201, 218 f., 362 f., 401, 465
- Zweckübertragungstheorie 160, 342 f., 443 f.



# Jus Privatum

## Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Brors, Christiane*: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. *Band 67*.
- Bruns, Alexander*: Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung. 2003. *Band 74*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Drexl, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschafterrecht. 2001. *Band 49*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Hensler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Huber, Peter*: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58*.
- Jänich, Volker*: Geistiges Eigentum - eine Komplementäerscheinung zum Sacheigentum? 2002. *Band 66*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Katzenmeier, Christian*: Arzthaftung. 2002. *Band 62*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Krause, Rüdiger*: Mitarbeit in Unternehmen. 2002. *Band 70*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.
- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.

- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Universalsukzession und Vonselbsterwerb. 2002. *Band 68*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Ohly, Ansgar*: „Volenti non fit iniuria“ Die Einwilligung im Privatrecht. 2002. *Band 73*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Reppen, Tilman*: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Schäfer, Carsten*: Die Lehre vom fehlerhaften Verband. 2002. *Band 69*.
- Schur, Wolfgang*: Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Stoffels, Markus*: Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Wiebe, Andreas*: Die elektronische Willenserklärung. 2002. *Band 72*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.